

VERFAHRENSVERMERKE

Beschlußfassung über die Änderung des Bebauungsplanes am 19.09.1988

Öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses am 24.11.1988

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs.1 BauGB vom 28.11.1988 bis 09.12.1988

23. AUG. 90



Entwurf anerkannt Süßen, den .....

*[Handwritten Signature]*

Bürgermeister

Feststellungsbeschuß des Entwurfes durch den Gemeinderat am 22. OKT. 90

Als Entwurf mit Begründung und Textteil gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt vom 13. NOV. 90 bis 14. DEZ. 90

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung bekanntgemacht am 31. OKT. 90 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Süßen Nr. 41 vom 31. OKT. 90

Als Satzung gemäß § 10 BauGB vom Gemeinderat beschlossen am 14. JAN. 91



Süßen, den 14. JAN. 91

*[Handwritten Signature]*

Bürgermeister

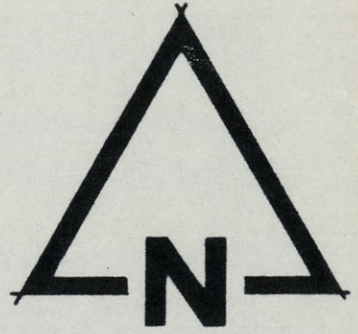
Vom Landratsamt Göppingen gemäß § 11 BauGB genehmigt mit Erlaß vom .....



Ausgefertigt: Süßen, den 27. AUG. 91

*[Handwritten Signature]*

In Kraft getreten gemäß § 12 BauGB am 05. SEP. 91



1/1000

# GEMEINDE SÜSSEN KREIS GÖPPINGEN

# BEBAUUNGSPLAN NEUE TEILE

1. Änderung

Stand der Planunterlage: März 1984

**ENTWURF:**

**ARBEITSGEMEINSCHAFT DER FREIEN ARCHITEKTEN  
HEINZ BAUER BDA · DIPL. ING. VOLKER HOFMANN  
DIPL. ING. DIETER-WILLI MAYER · EBERSBACH/FILS**

GEFERTIGT EBERSBACH, 14. 8. 1981  
GEÄNDERT: SÜSSEN, 22.8.88 HJH | GEÄNDERT: 22.8.90 LA. *is Hoyer*

19. Sept. 88



Gemeinde : S ü ß e n  
Gemarkung : S ü ß e n  
Landkreis : G ö p p i n g e n



16. JULI 1982

genehmigt am .....

T E X T T E I L   Z U M   B E B A U U N G S P L A N

" N E U E   T E I L E "

In Ergänzung des Lageplanes wird folgendes festgesetzt:

1.      Planungsrechtliche Festsetzungen  
         (§ 9 BBauG und BauNVO)

1.1     Art der baulichen Nutzung  
         (§§ 1-15 BauNVO)

Siehe Einschrieb im Lageplan  
Ausnahmen im Sinne von § 4 Abs.3  
BauNVO sind nicht zulässig.

1.2     Nebenanlagen  
         (§ 14 BauNVO)

Gebäude als Nebenanlagen im Sinne  
von § 14 Abs.1 BauNVO sind nicht  
zulässig.  
Nebenanlagen im Sinne von § 14  
Abs.2 BauNVO sind zulässig.

1.3     Maß der baulichen Nutzung  
         (§§ 16-21 a BauNVO)

Siehe Einschrieb im Lageplan

1.4     Gebäudehöhe  
         (§ 16 Abs.3 BauNVO)

Die Gebäudehöhe wird durch die  
Traufhöhe festgelegt, die jeweils  
zwischen dem Schnittpunkt der  
Hauswand mit dem bestehenden Ge-  
lände und dem Schnittpunkt zwischen  
Gebäudeaußenflucht und Sparren-  
oberkante gemessen wird.

Die max. Traufhöhe beträgt:

- a) bei II      = 6,5 m
- b) bei III     = 9,5 m

- 1.5 Bauweise  
(§ 22 BauNVO)
- Siehe Einschrieb im Lageplan  
Die planerische Zielsetzung bei der Ausweisung der Bauweise als "offen, nur Hausgruppen zulässig" geht davon aus, daß an der ausgewiesenen Stelle eine größere Verdichtung städtebaulich erwünscht ist und diese mit Einzelhäuser oder Doppelhäuser nicht erreicht wird.  
Eine Hausgruppe liegt dann vor, wenn mindestens 3 Gebäude aneinander gebaut sind.
- 1.6 Stellung der baulichen Anlagen  
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BBauG)
- Die im Lageplan eingetragene Hauptfirstrichtung ist zwingend einzuhalten.
- 1.7 Garagen  
(§ 9 Abs.1 Nr.4 BBauG)
- Garagen sind nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 1.8 Verkehrsflächen  
(§ 9 Abs.1 Nr.11 u.26 BBauG)
- Die Verkehrsflächen gliedern sich in Fahrbahn und Gehweg.
- 1.9 Grünflächen  
(§ 9 Abs.1 Nr.15 BBauG)
- Die Grünflächen gliedern sich in:  
Grünfläche - Kinderspielplatz  
Grünfläche - Bolzplatz  
Grünfläche - Kleintierzüchter  
(Ausstellungsgebäude)
- 1.10 Leitungsrecht  
(§ 9 Abs.1 Nr.21 BBauG)
- Siehe Einzeichnungen im Lageplan  
Das Leitungsrecht dient der Energieversorgung Schwaben AG, Stuttgart.  
Der Schutzstreifen kann nur im Einvernehmen mit der EVS bebaut und genutzt werden.
- 1.11 Fläche für das Anpflanzen von Bäumen  
(§ 9 Abs.1 Nr.25 a BBauG)
- Die im Lageplan dargestellten Flächen sind mit landschaftsbezogenen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen  
(§ 111 LBO)
- 2.1 Äußere Gestaltung  
(§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO)
- Die Gebäude sind in Form, Material und Farbe einander anzupassen. Reflektierende Materialien sind nicht zulässig.
- 2.2 Dachform, Dachneigung  
(§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO)
- Siehe Einschrieb im Lageplan und beigefügte Skizze. Pultdächer dürfen nur in Kombination mit Satteldächern ausgeführt werden. Bei räumlicher Durchdringung von Pult- und Satteldach ist die Länge des Pultdaches auf max. 1/2 der Gebäudelänge zu beschränken. Die senkrechte Wandhöhe des Pultdaches darf nicht über 1,5 m betragen.
- 2.3 Dachgestaltung  
(§ 111 Abs.2 Nr.1 LBO)
- Dacheinschnitte dürfen die halbe Länge der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten. Dacheindeckungen sind nur in den Farben dunkelrot bis braun zulässig.
- 2.4 Antennen  
(§ 111 Abs.1 Nr.3 LBO)
- Außenantennen sind nicht zulässig, da der Anschluß an eine Gemeinschaftsantenne möglich ist.
- 2.5 Niederspannungsleitungen  
(§ 111 Abs.1 Nr.4 LBO)
- Niederspannungsleitungen müssen unterirdisch geführt werden.
- 2.6 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke  
(§ 111 Abs.1 Nr.6 LBO)
- Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze sind als Grünfläche oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.



2.7 Einfriedigungen  
( § 111 Abs.1 Nr.6 LBO)

Einfriedigungen entlang öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen sind bis max. 1 m Höhe in Form von Hecken und Holzzäunen zulässig. Zwischen den Nachbargrundstücken ist Stacheldraht nicht zulässig.

3. Hinweis

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft.

Süßen, den 5. November 1981



*Bauch*  
B a u c h  
Bürgermeister

ANLAGE ZUR TEXTLICHEN FESTSETZUNG

Betrifft: Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften  
Ziffer 2.2

